

Bericht an die Parlamente der Konkordatskantone zur Geschäftsprüfung 2025 des Laboratoriums der Urkantone (LdU)

zuständige Mitglieder der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (iGPK):

Kt. Obwalden: Kantonsrat Peter Abächerli (Präsident)
Kantonsrat Marcel Jöri-Wallimann

Kt. Schwyz: Kantonsrätin Barbara Hunziker
Kantonsrätin Andrea Burtschi

Kt. Nidwalden: Landrätin Nathalie Hoffmann
Landrat Sepp Gabriel

Kt. Uri: Landrätin Lea Gisler
Landrat Hans Aschwanden

Inhaltsverzeichnis: 1. Auftrag
2. Grundlagen
3. Themen
4. Berichterstattung
5. Schlussbeurteilung
6. Antrag

1. Auftrag iGPK

Der iGPK steht die Oberaufsicht (Art. 10 Konkordat) über das Laboratorium zu. Sie übt diese u.a. aus, indem sie die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert. Im Rahmen der ordentlichen Jahressitzung nimmt die iGPK Stellung zur Leistungserbringung des Laboratoriums der Urkantone (Art. 10 Abs. 2 Konkordat).

2. Grundlagen

- Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. Sept. 1999
- Leistungsauftrag LdU 2022-2025
- Jahresbericht LdU 2025 und Jahresrechnung 2025
- Erläuterungsbericht und Bericht der Revisionsstelle 2025
- Protokolle der Aufsichtskommission 2025
- Themen aus den Parlamenten

3. Themen

- Prüfung Jahresbericht und -rechnung LdU 2025
- Themen der Mitglieder iGPK an das LdU
- Mitteilungen des AK-Präsidenten gemäss Konkordat Art. 10c

4. Berichterstattung

4.1 Erwartungen an die Geschäftsprüfung

Mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Jahresbericht, Jahresrechnung, Protokolle der Aufsichtskommission) sowie den Mitteilungen des Präsidenten der Aufsichtskommission erhält die iGPK einen umfassenden Einblick in die Tätigkeit, Finanzen und strategische Führung des LdU.

4.2 Geschäftsprüfung LdU 2025

Der vorliegende Rechenschaftsbericht 2025 zeigt auf, dass der Leistungsauftrag 2022 - 2025 umgesetzt wird. Die Mitteilungen der Aufsichtskommission wurden vom Präsidenten der Aufsichtskommission Regierungsrat Damian Meier und die Jahresrechnung vom Betriebsleiter des LdU Dr. Daniel Imhof vorgestellt. Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis sowie Anhang und Erläuterungen zur Rechnung wurden erläutert. Die Jahresrechnung inklusive Erläuterungsbericht und Bericht der Revisionsstelle wird nach Swiss-GAAP-FER dargestellt. Die Jahresrechnung 2025 weist einen Bilanzverlust von TCHF -174 aus. Dieser ist durch den deutlich gestiegenen Mehraufwand in der Tiergesundheit entstanden, der 2025 auf knapp TCHF 1'300 gestiegen ist und damit um TCHF 500 höher ausfiel als im Vorjahr. Ansonsten hätte das LdU einen Bilanzgewinn von TCHF 314 ausgewiesen.

Der Tierseuchenaufwand ist integraler Bestandteil des gesetzlichen Leistungsauftrags des LdU. Die Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie die damit verbundenen Entschädigungen sind durch Bundesrecht vorgegeben und für das LdU nicht disponibel. Es handelt sich somit um gebundene Aufgaben, bei denen weder Umfang noch Zeitpunkt wesentlich beeinflusst werden können. Gleichzeitig erfüllen diese Tätigkeiten eine zentrale Funktion für die Landwirtschaft, den Schutz der Tierbestände sowie die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung.

Das LdU steht vor einer strukturellen finanziellen Herausforderung, die sich aus der zunehmenden Belastung im Bereich der Tierseuchenbekämpfung ergibt. Aufgrund der letzten Jahre zeigt sich, dass die entsprechende Aufwandzunahme nicht mehr durch die bestehenden Finanzierungsmechanismen aufgefangen werden kann. Für die kommenden Jahre ist von einem dauerhaften zusätzlichen Aufwand von rund TCHF 500 jährlich auszugehen. Dabei handelt es sich nicht um eine temporäre Entwicklung, sondern um eine strukturelle Veränderung im Umfeld der Tiergesundheit, die sich auch auf nationaler Ebene abzeichnet.

Der Erlös aus Gebühren und Dienstleistungen fiel etwas tiefer aus als im Vorjahr (TCHF 131), was aufgrund eines ausserordentlichen Ertrages aus einem Projekt der Umwelt resultierte. Die Aufsichtskommission hat den Bilanzverlust von TCHF -174 mit den bestehenden Gewinnreserven verrechnet. Damit beträgt das Eigenkapital per 31.12.2025 TCHF 2'114. Es liegt damit um TCHF 486 unter dem festgelegten Eigenkapital von TCHF 2'600.

4.3 Themen aus den Parlamenten

a. Bekämpfung der Moderhinke

Das nationale Bekämpfungsprogramm der Moderhinke hat im Oktober 2024 gestartet, mit dem Ziel, die Prävalenz innerhalb von fünf Jahren auf unter 1 % der Schafferden zu senken. Die erste Untersuchungsperiode endete am 31.03.2025: Während anfangs noch über 20 % der Betriebe betroffen waren, sank der Anteil bis Ende März auf 13 %. Die erste Untersuchungsperiode ist somit gut verlaufen.

Einige Herden infizierten sich im Sommer erneut und mussten im Herbst und Winter saniert werden. Reinfektionen erfolgen durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder indirekt über Gegenstände wie Stiefel, Tiertransporter oder Werkzeuge. Die Mehrzahl der Sanierungen verläuft erfolgreich und die Herde ist nach der ersten Sanierung Moderhinke-frei.

Die zweite Untersuchungsperiode begann am 01.10.2025. Per 31.12.2025 waren in den Urkantonen 89 % der 687 Betriebe frei von Moderhinke, während 11 % gesperrt waren. Zum aktuellen Zeitpunkt (Ende der zweiten Untersuchungsperiode) sind 92.4 % der Haltungen frei und 7.6 % gesperrt, wobei es sich noch um ein provisorisches Resultat handelt.

Dank des grossen Engagements der Schafhalter sind die meisten Herden frei von Moderhinke. Noch betroffene Betriebe stellen jedoch weiterhin ein Risiko dar. Deshalb bleiben die konsequente Bekämpfung und strenge Biosicherheitsmassnahmen entscheidend, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Reinfektionen sind weiterhin möglich, insbesondere bei Kontakt zwischen Herden oder bei ungenügenden Biosicherheitsmassnahmen. Mit jeder erfolgreich sanierten Herde sinkt jedoch das gegenseitige Infektionsrisiko.

b. Blauzungenkrankheit (BTV)

Die Schweiz erlebte 2024 einen massiven Ausbruch des Blauzungenvirus (Bluetongue virus, BTV) bei Schafen und Rindern. Besonders stark betroffen war das Mittelland, während die Urkantone weitgehend verschont blieben. Das Virus wird durch Gnitzen übertragen, weshalb die Massnahmen durch Tierhalter und Veterinärdienst zur Eindämmung der Krankheit beschränkt sind. Die einzig wirksame Massnahme ist eine Impfung der Tiere. Dank einer Ausnahmeregelung von Swissmedic und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann seit Ende 2024 ein Impfstoff eingeführt werden. Dadurch wurde es Tierhaltern ab Anfang 2025 ermöglicht, ihre Tiere freiwillig impfen zu lassen. Die Impfung verhindert zwar keine Ansteckung, kann aber die Symptome deutlich abschwächen.

Im Jahr 2025 waren auch die Urkantone stark von der Blauzungenkrankheit betroffen. Allein im Herbst wurden rund 300 Fälle gemeldet, wobei alle vier Kantone betroffen waren. Vorherrschend blieb der Subtyp BTV-3, daneben traten erstmals auch Infektionen mit BTV-8 auf.

Das LdU leistet für Tiere, welche aufgrund der Seuche sterben oder eingeschläfert werden müssen, gestützt auf die geltende Tierseuchengesetzgebung Entschädigungszahlungen. Die Blauzungenkrankheit belastet betroffene Tiere und Tierhalter stark, führt jedoch auch zu einem deutlichen Aufwand auf Seiten des LdU für Probennahmen, Laboruntersuchungen, Entschädigungen, Kontakte mit Tierhaltern, Informationskampagnen usw. Es ist davon auszugehen, dass auch 2026 und 2027 verbreitete Fälle von BTV-3 auftreten werden. Zudem ist mit einer Zunahme von BTV-8-Fällen zu rechnen. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist aus diesem Grund dringend empfohlen.

c. Vorgaben betreffend Flächen bei Tiertransporten

Für den Transport von Nutztieren bestehen verschiedene Vorgaben, die mehrheitlich in der Tierschutzgesetzgebung geregelt sind. Unter anderem ist vorgegeben, welche minimale Fläche einem Tier – je nach Tierart und Gewicht – beim Transport zur Verfügung gestellt werden muss. Auch eine zu grosse Fläche ist problematisch, da die Tiere in Kurven oder beim Bremsen das Gleichgewicht verlieren und sich verletzen können; zudem kann die Verlagerung des Schwerpunkts im Fahrzeug bzw. Anhänger das Fahrverhalten beeinträchtigen und für den Fahrer ein Unfallrisiko darstellen. Art. 165 Abs. 1 lit. f der schweizerischen Tierschutzverordnung (SR 455.1) schreibt deshalb vor, dass Trennwände eingesetzt werden müssen, wenn mehr als das Doppelte der Mindestladefläche für die entsprechenden Tiere vorhanden ist. Neben der Tierschutzverordnung fasst z.B. auch die Broschüre «Tiertransportvorschriften» die geltenden Vorgaben zusammen. Dieses Dokument ist sowohl auf der Website des BLV als auch des LdU unter dem Kapitel «Tiertransport» verfügbar. Falls anlässlich einer Anlieferung zu einer Schlachtung oder einer Auffuhr ein Transport mit einer zu grossen Grundfläche festgestellt wird, wird der Transporteur durch das LdU auf die geltenden Vorgaben hingewiesen.

d. Lumpy-Skin-Krankheit (LSD): Diagnostik und Massnahmen im Fall eines Ausbruchs

Die Lumpy-Skin-Krankheit ist eine hochansteckende Tierseuche gemäss Tierseuchengesetzgebung. Beim Erreger, dem Lumpy-Skin-Disease-Virus (LSDV), handelt es sich um ein Virus aus der Familie der Pockenartigen. Untersuchungen auf LSDV werden in der Schweiz nur am Institut für Virologie und Immunologie (IVI) des Bundes durchgeführt. Der Umgang mit diesem gefährlichen Virus erfordert ein Hochsicherheitslabor. Das IVI ist gleichzeitig das Referenzlabor für LSDV.

Empfänglich für LSD sind Rinder (Hausrind, Zebu, Wasserbüffel, Bisons); Schafe und Ziegen spielen keine Rolle. Die Infektion führt zu hohem Fieber, Fressunlust, Speichel- und Nasenausfluss, Milchleistungsabfall und Abmagerung. Einige Tage nach der Infektion treten schmerzhaftes Knoten mit einem Durchmesser von 2-5 cm auf der Haut auf, wobei die Veränderungen bis in die Muskulatur gehen können. Die Haut in diesen Knoten stirbt in der Folge ab. Auch wenn die Tiere nur selten an der Krankheit sterben, führt sie zu bedeutenden wirtschaftlichen Schäden. Die Krankheit ist für den Menschen ungefährlich.

Die Krankheit kam ursprünglich in Afrika und der Türkei vor. Seit 2015 verbreitete sie sich über Griechenland und den Balkan; 2025 trat sie in Italien, Frankreich und Spanien auf. Die Schweiz ist anerkannt frei von LSD. Das Virus wird durch Insekten übertragen, meist durch Stechmücken und Bremsen. Auch eine indirekte Übertragung durch Personen, Fahrzeuge oder Werkzeug ist möglich.

Die Schweiz hat Massnahmen getroffen, um eine Einschleppung des Virus zu verhindern, z.B. erfolgten 2025 Impfungen in Gebieten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, welche im Umkreis der Fälle in Frankreich lagen. Weiter wurde die Sömmerung von Tieren aus der Schweiz in Frankreich für das Jahr 2026 verboten, mehrere hunderttausend Impfstoffdosen beschafft und es sind Informationskampagnen geplant.

Das LdU hat 2025 mehrere Ausschlussuntersuchungen bei Rindern durchgeführt, wo eine Infektion mit LSDV aufgrund der Symptome nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Resultate waren in allen Fällen negativ. Im Fall eines Ausbruchs in der Schweiz werden die Tiere betroffener Tierhaltung grundsätzlich getötet und entsorgt. In einer Schutzzone im Umkreis von 20 km wird der Tierverkehr stark eingeschränkt und der Zugang zu Ställen reglementiert. Innerhalb einer Überwachungszone im Umkreis von 50 km gelten ebenfalls Einschränkungen. In der Impfzone müssen alle empfänglichen Tiere gegen LSD geimpft werden. Die Schweiz würde bei einem Ausbruch den Status LSD-frei verlieren, was insbesondere betreffend Export von Rohmilchkäse verheerende wirtschaftliche Auswirkungen für die Schweiz hätte.

e. PFAS

In der nationalen PFAS-Kampagne 2025 wurden rund 900 Lebensmittel tierischen Ursprungs auf PFAS untersucht. Die Proben haben die gesetzlichen Höchstwerte weitgehend eingehalten. 7 Proben mussten beanstandet werden. Diese Befunde lassen darauf schliessen, dass in der Schweiz kein generelles, flächendeckendes Problem in Bezug auf die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte vorliegt. Das LdU hat 2025 insgesamt 591 Proben, davon 152 Trinkwasser-, 23 Milch-, 29 Fleisch-, 94 Eier-, 13 Fisch-, 272 Umwelt- und 8 Futtermittelproben auf per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) untersucht. Die Lebensmittelproben wurden sowohl im Direkt- und Hofverkauf wie auch ab Produktion oder bei Retailern erhoben mit Fokus auf Produzenten in den Urkantonen. Von 311 untersuchten Lebensmitteln war nur eine Probe knapp über dem Höchstwert. Im Umweltbereich wurden neben Bodenproben, auch Abwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Fliessgewässer und Karstwasser untersucht.

Für die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte sind die Inverkehrbringer von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen verantwortlich. Sie müssen im Rahmen ihrer Selbstkontrollen dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Das LdU überprüft dabei, ob die Selbstkontrolle von den Lebensmittelbetrieben adäquat auch bzgl. PFAS wahrgenommen wird.

Die Regierungen der Urkatone haben inzwischen auch PFAS-Konzepte entwickelt (Kanton Schwyz) oder sind daran, solche zu entwickeln, um bei Sanierungsmassnahmen eine finanzielle Grundlage zu schaffen. Einige Kantone (Appenzell, St. Gallen, Zürich, Glarus) haben Milchmonitoring-Programme angeboten, um Betrieben die Möglichkeit einer Standortbestimmung zu ermöglichen. Dabei muss bedacht werden, dass Lebensmittel, die in Verkehr gebracht werden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen. Die Retailer prüfen die von ihnen in Inverkehr gebrachten Lebensmittel ebenfalls auf PFAS. Bei einer Höchstwertüberschreitung werden diese durch die Retailer öffentlich rückgerufen und aus dem Verkehr gezogen.

Die iGPK stellt fest, dass bzgl. PFAS weiterhin keine oder ungenügende Grundlagen seitens Bund vorliegen und die Kantone selbst Konzepte entwickeln und somit PFAS schweizweit unterschiedlich gehandhabt wird. Solange keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben des Bundes z.B. zur Bodenbelastung vorliegen, sollten Massnahmen ausgesetzt werden.

f. risikobasierte Kontrollen: Anfragen und Forderungen nach Crans-Montana

Das LdU vollzieht die im Leistungsauftrag festgelegten Vollzugsaufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundes. Im Unterschied zu feuerpolizeilichen Kontrollen, die sich primär auf statische Objekte beziehen, erstreckt sich der Vollzug des LdU auf Bereiche, die durch dynamische Prozesse und sich verändernde Rahmenbedingungen geprägt sind. Insbesondere können sich betriebliche Abläufe, Strukturen sowie Verantwortlichkeiten laufend ändern. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Kontrolltätigkeit risikobasiert und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben. Eine flächendeckende, rein standardisierte Überprüfung ist in diesen Bereichen weder sachgerecht noch verhältnismässig. Im Lebensmittelrecht ist zudem verankert, dass die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei den Inverkehrbringern von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen liegt. Diese haben im Rahmen ihrer Selbstkontrolle sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Das LdU überprüft in diesem Zusammenhang, ob diese Selbstkontrolle durch die Betriebe wirksam und angemessen umgesetzt wird.

4.4 Informationen der Aufsichtskommission (Konkordat Art. 10)

Gemäss Art. 10 Konkordat wurde die iGPK über ausgewählte Themen der Aufsichtskommission informiert:

Revision vom 12./13.03.2026

Die Revisoren der Kantone Uri, Nidwalden und Obwalden (NW: Andreas Eggimann; UR: Stefan Indergand; OW: Gion Decurtins) haben am 12. und 13. März 2026 die Revision im LdU durchgeführt. Der Erläuterungsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle vom 20. März 2026 halten fest, dass nicht auf Sachverhalte gestossen wurden, aus denen geschlossen werden müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und der Konkordatsvereinbarung entspricht. Der Bericht der Revisionsstelle und der Erläuterungsbericht liegt im Anhang des Jahresberichtes vor.

Kostenrechnung nach Swiss GAAP-FER

Das LdU weist für die Rechnung 2025 einen Bilanzverlust von TCHF 174 auf. Dieser ist durch den deutlich gestiegenen Mehraufwand in der Tiergesundheit entstanden, der 2025 auf knapp TCHF 1'300 gestiegen ist und damit um TCHF 500 höher ausfiel als im Vorjahr. Ansonsten hätte das LdU einen Bilanzgewinn von TCHF 314 ausgewiesen.

Das LdU steht vor einer strukturellen finanziellen Herausforderung, die sich aus der zunehmenden Belastung im Bereich der Tierseuchenbekämpfung ergibt. Finanziell zeigt sich bereits heute eine klare Entwicklung in Richtung struktureller Defizite. Für die Folgejahre ist gemäss aktuellen Prognosen mit deutlich höheren Defiziten zu rechnen, die bis gegen TCHF 900 ansteigen können. Parallel dazu nimmt die Liquidität kontinuierlich ab, während die vorhandenen Eigenmittel schrittweise zur Verlustdeckung eingesetzt werden. Ohne Gegenmassnahmen ist daher mittelfristig sowohl die finanzielle Stabilität als auch die operative Hand-

lungsfähigkeit des LdU gefährdet. Der Rückgriff auf das Eigenkapital kann in diesem Zusammenhang keine nachhaltige Lösung darstellen. Das Eigenkapital dient primär der Abfederung von Schwankungen, der Sicherstellung der Betriebsfähigkeit und Liquidität sowie der Finanzierung von Investitionen. Seine Verwendung zur dauerhaften Deckung struktureller Defizite führt zu einer schleichenden Erosion der finanziellen Stabilität und schwächt die Fähigkeit des LdU, auf zukünftige Risiken angemessen zu reagieren. Zudem ist das Eigenkapital betragsmässig begrenzt, sodass dessen Abbau lediglich eine zeitliche Verzögerung, nicht aber eine Lösung des Problems bewirkt.

Die AK hat das Amt für Finanzen des Kantons Schwyz beauftragt, eine zielführende Finanzierung auszuarbeiten, um eine nachhaltige und systemkonforme Finanzierung der Tiergesundheit in den Urkantonen zu gewährleisten. Die AK wird an der AK-Sitzung vom 11. Mai 2026 darüber beraten und über das Budget des LdU 2027 befinden.

bauliche Situation LdU

Das LdU verfügt neu über eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach. Diese wird anfangs Mai 2026 in Betrieb genommen. Die Laborlüftung des LdU funktioniert seit bald 25 Jahren ununterbrochen zuverlässig, kommt aber durch die anspruchsvolleren Analysegeräte zunehmend an den Anschlag. Die Lüftung muss deshalb zwingend saniert werden. Die Kosten werden auf ca. TCHF 500 geschätzt. Die Sanierung ist für 2027 geplant.

PFAS-Konzept Kanton Schwyz

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat am 16. April 2026 ein PFAS-Konzept zum verwaltungsinternen Umgang mit PFAS veröffentlicht. PFAS betrifft gleich mehrere Politikbereiche: die Gesundheitspolitik, die Umweltpolitik, die Agrarpolitik und die Wirtschaftspolitik. Das kantonale PFAS-Konzept schafft eine Grundlage für den Umgang mit PFAS mit dem Ziel Unsicherheiten zu reduzieren und den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Das erarbeitete Konzept regelt die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung, aber auch die Abläufe bei der Abklärung von Belastungen und legt fest, wie Massnahmen angeordnet und umgesetzt und Entschädigungen ausgeführt werden. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat eingewilligt, das PFAS-Konzept interessierten Kreisen zur Verfügung zu stellen.

5. Schlussbeurteilung

Der iGPK wurden die Aufsichtskommissions-Protokolle vorgängig zugestellt. Sämtliche Informationen des LdU wurden offen und transparent dargelegt. Der Jahresbericht entspricht in der vorliegenden Form mit der vollständigen Abbildung der Jahresrechnung den Vorstellungen der Kommission. Der Erläuterungsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle vom 20. März 2026 halten fest, dass nicht auf Sachverhalte gestossen wurden, aus denen geschlossen werden müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und der Konkordatsvereinbarung entspricht. Es liegen keine internen Berichte der Revisoren vor.

Dem LdU kann eine engagierte Bearbeitung des Tagesgeschäfts sowie eine aktive Weiterentwicklung des Betriebs bescheinigt werden. Es ergeben sich keine Kritikpunkte zur Geschäftstätigkeit des LdU. Den Mitarbeitenden ist an dieser Stelle ein grosser Dank auszusprechen. Sie haben in vielen aussergewöhnlichen Fällen mit Kompetenz und Engagement hervorragende Arbeit zu Gunsten der vier Konkordatskantone geleistet.

6. Antrag

Die iGPK beantragt den Parlamenten der Konkordatskantone, den vorliegenden Bericht zur Geschäftsprüfung des Laboratoriums der Urkantone zur Kenntnis zu nehmen.

Brunnen, 6. Mai 2026

Im Namen der iGPK
der Präsident
Peter Abächerli, Kantonsrat OW